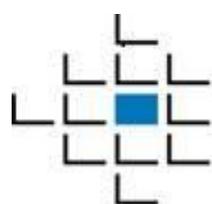


# Geschäftsbericht 2016



Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz  
La Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés  
par la loi sur les loteries et le marché des loteries  
Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie

## Inhalt

|      |  |    |
|------|--|----|
| 1.   | VORWORT DES PRÄSIDENTEN.....                                   | 1  |
| 2.   | ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ.....               | 2  |
| 3.   | KONKORDAT.....   | 3  |
| 3.1. | <i>Vorstand / Plenarversammlung</i> .....                      | 3  |
| 3.2. | <i>Gremien und Arbeitsgruppen</i> .....                        | 4  |
| 4.   | PROJEKTE.....  | 6  |
| 4.1. | <i>Revision der IVLW</i> .....                                 | 6  |
| 4.2. | <i>Mittelverwendung – Aufsicht</i> .....                       | 8  |
| 4.3. | <i>Verwendung der Spielsuchtabgabe – zweiter Bericht</i> ..... | 9  |
| 5.   | FINANZEN .....   | 10 |
| 6.   | REVISIONSBERICHT .....   | 12 |
| 7.   | ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....                                    | 13 |

# 1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

Am 2. Februar 2016 führte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates Anhörungen zum Geldspielgesetz durch. Als Präsident der FDKL konnte ich vor der Kommission darlegen, dass der Gesetzesentwurf in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet wurde. Im Zentrum der Anhörung standen die Steuerbefreiung von Lotteriegewinnen und die Sperrung des Zugangs zu illegalen Online-Geldspielangeboten – genau jene Punkte, die sowohl in der Kommission als auch bei der Debatte im Ständerat am intensivsten diskutiert wurden.

## Steuerbefreiung

Wer in einer Schweizer Spielbank, im benachbarten Ausland oder beim illegalen Geldspiel gewinnt, zahlt auf diesen Gewinnen keine Steuern. Hingegen sind Gewinne bei den Lotterien und Wetten in der Schweiz der Einkommenssteuer unterstellt. Diese wettbewerbsverzerrende Situation würde weiter verschärft, weil die Schweizer Spielbanken künftig ihre Spiele ebenfalls online anbieten werden. Die nun vorgeschlagene Steuerbefreiung sämtlicher Spielergewinne wird den gesetzgeberischen Zielen am besten gerecht. Der Ständerat folgte jedoch dem Antrag der Rechtskommission, nur die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten unter einer Million Franken steuerlich zu befreien. Damit bleibt die Ungleichbehandlung bestehen, was nicht nachvollziehbar ist.

## Zugangssperre

Die Sperre des Zugangs zu den Offshore-Geldspielanbietern ist wirkungsvoll, obwohl sie umgangen werden kann. Dies zeigen die Erfahrungen aus Italien, Belgien, Dänemark und Frankreich. Zum Beispiel ging der Präsident

der französischen Aufsichtsbehörde bereits sechs Monate nach der Einführung der Online-Geldspielregulierung mit Zugangssperren davon aus, dass 90% des Marktes in den legalen Bereich kanalisiert werden konnten.

Der Ständerat befürwortete am 13. Juni 2016 das neue Gesetz bei der Gesamtabstimmung mit 41 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung. Mit dem Geschäft befasste sich anschliessend die Rechtskommission des Nationalrats. Diese führte am 23./24. Juni 2016 die Anhörungen durch, zu der die FDKL nicht mehr eingeladen wurde. In der Detailberatung war u.a. die Zugangssperre sehr umstritten. Doch der Nationalrat folgte dem Vorschlag des Bundesrats und stimmte der Zugangssperre und der Steuerbefreiung sämtlicher Spielgewinne zu. In der Gesamtabstimmung am 15. März 2017 im Nationalrat wurde das Geldspielgesetz mit 130 Ja, 54 Nein und 8 Enthaltungen angenommen.

Das Gesetz geht nun zur Differenzbereinigung zurück in den Ständerat. Voraussichtlich wird in der Sommersession 2017 die Schlussabstimmung stattfinden. Die Inkraftsetzung sollte somit auf den 1. Januar 2019 möglich sein. Nun sind die FDKL und die Kantone gefordert, ihre Regelwerke auf diesen Zeitpunkt anzupassen oder mit Übergangsbestimmungen zu arbeiten.

Ich danke allen, die an diesem Geldspielgesetz mitgearbeitet haben. Ein grosser Dank geht an die Vorstandsmitglieder und an unsere Geschäftsstelle.

Hans-Jürg Käser  
Regierungsrat BE  
Präsident FDKL

## 2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ

### Präsident

Regierungsrat Hans-Jürg Käser, BE

### Vize-Präsident

Staatsrat Jean-Michel Cina, VS

### Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

Beat Arnold, UR (bis 30. Mai 2016)

Dr. Andrea Bettiga, GL

Roland Brogli, AG

Maya Büchi-Kaiser, OW (ab 1. Juli 2016)

Martin Bürki, AI

Jean-Michel Cina, VS

Dr. med. Bruno Damann, SG (ab 1. Juni 2016)

Dimitri Moretti, UR (ab 1. Juni 2016)

Baschi Dürr, BS

Mario Fehr, ZH

Dr. Othmar Filliger, NW

Martin Gehrler, SG (bis 31. Mai 2016)

Norman Gobbi, TI

Georges Godel, FR

Peter Gomm, SO

Ursula Hafner-Wipf, SH

Erwin Jutzet, FR

Hans-Jürg Käser, BE

Michel Kaspar, SZ (ab 1. Juli 2016)

Jean-Nathanaël Karakash, NE

Monika Knill, TG

Philippe Leuba, VD

François Longchamp, GE

Michel Probst, JU

Dr. Christian Rathgeb, GR

Isaac Reber, BL

Paul Signer, AR

Beat Villiger, ZG

Hans Wallimann, OW (bis 30. Juni 2016)

Paul Winiker, LU

Kurt Zibung, SZ (bis 30. Juni 2016)

### Vorstand

Hans-Jürg Käser, Präsident

Polizei- und Militärdirektion, BE

Jean-Michel Cina, Vize-Präsident

Departement für Volkswirtschaft, Energie und  
Raumentwicklung, VS

Dr. Andrea Bettiga

Departement Sicherheit und Justiz, GL

Maya Büchi-Kaiser, (ab 1. Juli 2016)

Finanzdepartement, OW

Philippe Leuba

Departement für Volkswirtschaft und Sport, VD

Hans Wallimann (bis 30. Juni 2016)

Finanzdepartement, OW

### Geschäftsstelle

Dora Andres, Geschäftsführerin

Katharina Andres Emch, Assistentin

## 3. KONKORDAT

### 3.1. Vorstand / Plenarversammlung

Im Mittelpunkt der beiden Vorstandssitzungen im Jahr 2016 standen das Geldspielgesetz und die Revision der IVLW. Des Weiteren nahm der Vorstand den zweiten Bericht der Comlot zur «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2015» zur Kenntnis. Dieser zeigt auf, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden im Bereich der Glücksspielsucht eingesetzt werden.

Rechtzeitig auf die bevorstehenden Diskussionen über das Geldspielgesetz wurde Anfang 2016 die neu gestaltete FDKL-Internetsite aufgeschaltet. Neu dazu kam ein interner Bereich für die Mitglieder der FDKL.

Der Vorstand stimmte dem Antrag der Comlot zu, künftig kein Tätigkeitsprogramm mehr zu erstellen. Im Art. 6 der aktuellen IVLW ist die Comlot verpflichtet, der FDKL jährlich einen Geschäftsbericht, die revidierte Jahresrechnung und einen Budgetentwurf vorzulegen, jedoch kein Tätigkeitsprogramm. Diese Gewohnheit bestand seit den Anfangszeiten der Comlot. Heute erfolgt die Steuerung über den Geschäftsbericht und die Erläuterungen zum Budget, was ganz im Sinne der Kantone ist.

Ein weiteres Thema im Vorstand war die Nachfolgeplanung. In den nächsten drei Jahren treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus ihrer Regierung zurück – und somit aus dem Vorstand. Zu ihnen gehört auch der Präsident, Regierungsrat Hans-Jürg Käser, der auf Ende Mai 2018 zurücktreten wird.

Bereits Ende 2016 trat Herr Regierungsrat Hans Wallimann (OW) zurück. Er gehörte der Konferenz seit deren Gründung im Jahr 2005 an und wurde im November 2010 in den Vorstand gewählt.

Als seine Nachfolgerin wählte die Plenarversammlung die Obwaldner Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser in den Vorstand. Sie war Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartements

und übernahm am 1. Juli 2016 das Finanz- und Gesundheitsdepartement.

Die Plenarversammlung vom 30. Mai 2016 nahm Kenntnis vom Stand der Verhandlungen des Geldspielgesetzes im Ständerat. Sie erteilte der Rechtsanwältin sowie Staats- und Verwaltungsrechtsspezialistin Frau Dr. Mirjam Strecker den Auftrag, zusammen mit der Arbeitsgruppe IVLW den neuen Konkordatstext zu erarbeiten.

Des Weiteren nahm die Plenarversammlung den Doppeltücktritt aus der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) zur Kenntnis: Herr Christian Vitta wurde am 19. April 2015 in den Tessiner Regierungsrat gewählt. Herr Werner Niederer, alt Regierungsrat (AR), trat altershalber zurück. Beide waren seit 2006 Mitglied der Kommission.

Als Neumitglieder in die Comlot wurden die ehemalige St. Galler Regierungsrätin, Frau lic. phil. Kathrin Hilber, sowie Herr lic. rer. pol. Raffaele de Rosa aus Biasca gewählt.

Die Plenarversammlung vom 28. November 2016 verabschiedete u.a. die Eckwerte für die Revision der IVLW, die aufgrund des neuen Geldspielgesetzes nötig wird.

Die Versammlung verabschiedete die Regierungsräte Roland Brogli (AG) und Erwin Jutzet (FR) sowie Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf (SH). Sie alle verzichteten auf eine Wiederwahl in ihre jeweilige Kantonsregierung. Ebenfalls verabschiedet wurde der Vizepräsident Jean-Michel Cina (VS). Er wurde anno 2006 in den Vorstand gewählt und übernahm im November 2011 das Vizepräsidium.

Als Nachfolger wählten die Anwesenden einstimmig den Staatsrat Georges Godel, Finanzdirektor aus dem Kanton Freiburg, in den Vorstand. Er wurde von der Conférence romande de la loterie et des jeux (CRLJ) vorgeschlagen.

## 3.2. Gremien und Arbeitsgruppen

### Lotterie- und Wettkommission (Comlot)

Am 21. März 2016 fand das Frühlingsgespräch zwischen den Vertretern der FDKL, dem Präsidenten und der Geschäftsführerin, sowie den Vertretern der Comlot, dem Präsidenten und dem Direktor der Lotterie- und Wettkommission (Comlot), statt. Sie besprachen die Entwürfe des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses, behandelten Personelles und diskutierten über den Verzicht auf das Tätigkeitsprogramm.

Im Herbstgespräch vom 18. Oktober 2016 erörterten die beiden Delegationen in gleicher Zusammensetzung wie im Frühling den Bericht über die «Weiterentwicklung der Comlot im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Geldspielgesetzgebung». In diesem Bericht legt die Comlot dar, in welchen Bereichen ihr, der künftigen interkantonalen Vollzugsbehörde, das neue Geldspielgesetz zusätzliche Aufgaben und Befugnisse übertragen wird. Zu erwähnen sind die Aufgaben in den Bereichen Bewilligung und Beaufsichtigung der automatisiert, interkantonal oder online durchgeführten Geschicklichkeitsspiele. Weitere Aufgaben und Befugnisse entstehen bei der Bekämpfung des illegalen Marktes. Ins Gewicht fallen aber auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen. Dazu kommt die Überwachung der

Einhaltung der aus den Geldwäscherei-Bestimmungen resultierenden Verpflichtungen aller Veranstalterinnen von Grossspielen, umfassende Parteirechte in allen den Geldspielbereich betreffenden kantonalen Verwaltungs- oder Strafverfahren sowie in den von der ESBK geführten Bewilligungs- resp. Qualifikationsverfahren. Gemäss dem Gesetzesentwurf soll die interkantonale Vollzugsbehörde auch für das Erstellen der Gross- und Kleinspielstatistik und des Berichts über die Mittelverwendung zuständig sowie im Koordinationsorgan vertreten sein.

Für eine zufriedenstellende Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ist es von Bedeutung, die benötigten Ressourcen rechtzeitig zu planen und bereitzustellen. Ein Jahr vor dem Inkrafttreten und bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung wird es vorübergehend zu einer erheblichen Mehrbelastung kommen.

Per 31. Dezember 2016 beschäftigte die Comlot drei Mitarbeiter französischer Muttersprache und acht Mitarbeitende deutscher Muttersprache. Insgesamt beläuft sich der Personalbestand des Sekretariats auf 9,6 Vollzeitstellen, und die Betriebskosten 2016 belaufen sich auf rund CHF 2'100'000.

### Rekurskommission (Rekolot)

Im Gespräch vom 12. März 2017 informierte der Präsident der Rekurskommission, Claude Rouiller, den Präsidenten und die Geschäftsführerin der FDKL über ein intensives Jahr 2016. Sie hätten komplexe Beschwerden zu behandeln sowie neue materiell- in verfahrens-

rechtliche Fragen zu klären gehabt, was sich auch in den Betriebskosten zeige. Diese betragen 2016 CHF 118'003.80 gegenüber 2015 von CHF 52'049.65. Alle Entscheide werden auf der Internetseite der Rekurskommission ([www.rekolot.ch](http://www.rekolot.ch)) publiziert.

### Begleitgruppe Evaluation der Spielsuchtabgabe

Die Begleitgruppe behandelte an ihrer einzigen Sitzung vom 14. September 2016 den zweiten Bericht zur «Verwendung der Spiel-

suchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2015».

Sie kam zu folgendem Ergebnis:

- Der Bericht ist informativ und stellt eine wertschätzende Zusammenfassung dar.
- Einige Kantone setzen neben der Spielsucht-abgabe weitere finanzielle Mittel für die Bekämpfung der Glücksspielsucht ein. Der Bericht über die Verwendung der Spielsucht-abgabe erfasst nur jene Aktivitäten, die mit den Mitteln der Spielsucht-abgabe finanziert werden.
- Die Kantone sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie im Kommentarfeld des Reporting die zusätzlichen finanziellen Mittel aufführen können, die sie für die Bekämpfung der Glücksspielsucht einsetzen.

- Die Mittel aus der Spielsucht-abgabe reichen zum jetzigen Zeitpunkt aus. Im Moment besteht kein Bedarf nach einer höheren Spielsucht-abgabe. Sollten neue, umfassende Aufgaben dazukommen, müsste die Situation neu evaluiert werden.

Die Begleitgruppe setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vertreter der KKBS: J. Tarnutzer, M. N. Dietrich, M. Gadiant;
- Vertreter der Lotteriegesellschaften: N. Kleinschmidt, D. Gerardi;
- Vertreter der Comlot: P. Eichenberger, U. Willi (Sekretariat).
- Vorsitzende ist die Geschäftsführerin FDKL, D. Andres.

### Co-Präsidium Studienkommission

Die Studienkommission hatte im Jahr 2016 keine Sitzung. Die Verordnungen zum Geldspielgesetz können erst ausgearbeitet werden, wenn das Parlament das Gesetz verabschiedet hat. Die FDKL erteilte dem Co-Präsidenten der

Studienkommission, alt Staatsrat Jean Guinand aus Neuenburg, auch das Mandat, die Verordnungen während der Erarbeitung zu begleiten.

### Politisch-Strategische Gruppe (PSG)

Die Politisch-Strategische Gruppe (PSG) stellt den Informationsaustausch zwischen den Lotteriegesellschaften, der Comlot und der FDKL sicher. Die PSG führte am 21. März 2016 eine Sitzung durch. Auf der Traktandenliste standen das Geldspielgesetz, die Revision der IVLW und die regionalen Konkordate (IKV und C-LoRo). Die Herbstsitzung wurde mangels Traktanden gestrichen.

Der Informationsaustausch zwischen den Partnern hat sich eingespielt. 2017 sollte die Frage der Weiterführung besprochen werden.

Die PSG setzt sich wie folgt zusammen: RR Hans-Jürg Käser (BE), Präsident FDKL; alt RR Jean-Pierre Beuret (JU), Präsident Verwaltungsrat LoRo; alt RR Jean-François Roth (JU), Präsident Comlot; alt RR Bernhard Koch (TG), Präsident Sport-Toto-Gesellschaft (STG); Ständerat Josef Dittli (UR), Präsident Verwaltungsrat Swisslos. Als Gäste nahmen an der Sitzung teil: Roger Fasnacht, Direktor Swisslos; Jean-Luc Moner-Banet, Direktor LoRo, und Manuel Richard, Direktor Comlot.

### Arbeitsgruppe Revision IVLW

Die 2015 eingesetzte Arbeitsgruppe hat den Auftrag, einen Entwurf des künftigen Geldspielkonkordats inklusive eines erläuternden Berichts auszuarbeiten. 2016 trafen sich die acht Mitglieder zu zwei Sitzungen. Präsiert

wird die Arbeitsgruppe von der Geschäftsführerin der FDKL (Dora Andres). Weitere Mitglieder sind: Simon Perroud (Rekurskommission), Manuel Richard (Comlot), Roger Fasnacht (Gemeinschaft Schweizer Lotterien),

Peter Schärer ZH und Giorgio Stanga TI (Vertreter der SWISSLOS-Kantone), Jean-Luc Monner-Banet und Albert von Braun (Vertreter der LoRo-Kantone). Die Arbeitsgruppe wird von einem Redaktionsteam, bestehend aus zwei Vertretern des Sekretariats der Comlot, unterstützt: Pascal Philipona und Sascha Giuffredi.

Zur Klärung komplexer Fragestellungen kann die Arbeitsgruppe die Staats- und Verwaltungsspezialistin Frau Dr. Mirjam Strecker beziehen. Anfang 2016 erhielt Frau M. Strecker den Auftrag, mögliche Finanzierungsmodelle auszuarbeiten. Im April legte sie dem Vorstand dar, dass vor der Ausarbeitung eines Konkordatstextes alle Grundsatzfragen zu klären seien.

Aufgrund dessen hat der Vorstand entschieden, die offenen Fragen zur künftigen Organisation und zur Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben zu klären. Dies im Wissen darum, dass der Entscheid Anpassungen im Zeitplan erfordern wird.

Die Fachdirektorenkonferenz vom 30. Mai 2016 hat dem Antrag des Vorstandes zugestimmt, Frau M. Strecker die Ausarbeitung des Konkordatstextes inkl. des Verfassens des erläuternden Berichtes zu übertragen. Dadurch entstanden im Jahre 2016 nicht budgetierte Mehrkosten von rund CHF 30'000.00.

## 4. PROJEKTE

### 4.1. Revision der IVLW

Die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene erfordert die Revision der interkantonalen und der kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich. Somit müssen folgende Vereinbarungen und Gesetzgebungen angepasst werden:

- die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)
- die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV)
- die 9<sup>ème</sup> Convention relative à la Loterie Romande (C-LoRo)
- die kantonalen Gesetzgebungen

#### **Zuständigkeiten / Vorgehen**

Die FDKL ist zuständig für die Anpassung des nationalen Konkordats (IVLW). Wie schon die geltende IVLW, wird das künftige Geldspielkonkordat eine formell-gesetzliche Grundlage darstellen. Dies bedingt, dass es im Verfahren der Gesetzgebung vom kantonalen Gesetzgeber beschlossen wird.

Dieser Umstand ist insbesondere in den Phasen der Vernehmlassung und Ratifizierung zu berücksichtigen. Je nach kantonalem Recht kann es angezeigt sein, das Kantonsparlament innerkantonale frühzeitig über die geplante Totalrevision der IVLW zu informieren und, falls möglich, die parlamentarische Kommission während der Vernehmlassung einzubeziehen.

Den Kantonen wurde empfohlen, die kantonalen Gesetzesanpassungen ebenfalls an die Hand zu nehmen und wenn möglich alle Regelwerke zusammen ins Parlament zu bringen.

Die FDKL hat die Kantone aufgefordert, die zuständigen Fachpersonen der Geschäftsstelle FDKL zu melden. Diese werden im Frühjahr 2017 zu einer Informationsveranstaltung zum Geldspielgesetz und zur Revision der IVLW eingeladen.

Für die Überarbeitung der zwei regionalen Konkordate sind die betroffenen Kantone zuständig. Jedoch ist unverzichtbar, die Revision der drei Konkordate aufeinander abzustimmen.

## Ziele der Reform

Die Plenarversammlung vom 30. Mai 2016 verabschiedete diverse Vorgaben zur Revision der IVLW. Weiter wurde die Rechtsanwältin Mirjam Strecker beauftragt, abgestützt auf diesen Vorgaben den Text für das neue Konkordat zu entwerfen und die offenen Punkte für die Herbstversammlung aufzuarbeiten.

- Mit der Reform sind vorab die Vorgaben des Bundesrechts umzusetzen und zu beachten, d.h.:
  - Die Vorgaben zur Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde (institutionell, personell, finanziell) sind umzusetzen. Die Rolle der Kantone ist beschränkt auf den Entscheid über die Zulassung von Kategorien von Grossspielen und die Einsetzung der interkantonalen Behörde inkl. Finanzierung und Aufsicht. Politische Einflussnahme durch die Kantone ist angesichts der Vorgaben zur Unabhängigkeit unzulässig, vgl. jedoch Ziff. 6.1 unten, wonach die FDKG die politischen Rahmenbedingungen setzt.
  - Die Vorgaben zur Verwendung der Reingewinne sind bei der Ausgestaltung des Konkordats zu beachten.
- Die durch das revidierte Konkordat zu schaffenden Rechtsgrundlagen sollen rechtsstaatlich einwandfrei sein (Es handelt sich um ein Konkordat mit rechtsetzenden Bestimmungen, welches als formellgesetzliche Grundlage taugen muss).
- Die Reform soll eine effiziente Aufgabenerfüllung ermöglichen.
- Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung soll möglichst über kostendeckende Abgaben erfolgen.
- Es sind Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben (Spielsuchtabgabe) zu schaffen.

## Interkantonal wahrzunehmende Aufgaben

- Zwingende Aufgaben gemäss Bundesrecht:

Das Geldspielgesetz weist der interkantonalen Behörde gewisse Aufgaben direkt zu. Diese Aufgaben sind von der interkantonalen Behörde zwingend zu erbringen. Da die Aufgaben im Bundesrecht relativ detailliert aufgeführt werden, besteht auf Stufe Konkordat diesbezüglich kein Regulierungsbedarf (formell muss die Aufgabenübertragung indessen noch im Konkordat erfolgen; allenfalls sind gewisse Präzisierungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen, z.B. im Bereich Abgrenzung von Gross- und Kleinspielen; Zustellung und Überprüfung von Kleinspielbewilligungen).
- Zusätzliche Aufgaben durch die Kantone übertragen:
  - Die Kantone setzen gemeinsam die politischen Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor. Der Handlungsspielraum wird hier allerdings künftig beschränkt sein.
  - Die Kantone betreiben ein gemeinsames Kompetenzzentrum, welches einzelnen Kantonen Dienstleistungen zur Verfügung stellt (Auskünfte, Beratungen etc.);
  - Mittels Leistungsauftrag können die Kantone der interkantonalen Behörde weitere Aufgaben übertragen.
- Die interkantonale Behörde darf:
  - Leistungen im Auftrag Dritter gegen kostendeckendes Entgelt erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung und Konkordat besteht;
  - keine gewerblichen Leistungen (am Markt) erbringen;
  - sich nicht an Dritten beteiligen;
  - Dritten keine Beteiligungen ermöglichen.

## Zusammensetzung der Organe

FDKG (heutige FDKL):

- Jeder Kanton entsendet eine Vertretung (Mitglied der Regierung).
  - Mitglieder der FDKG dürfen weder gleichzeitig Mitglied eines Organs eines Geldspielunternehmens sein, noch dürfen sie an einem solchen beteiligt sein.
- Interkantonale Behörde:
- 5 – 7 Mitglieder, je mind. 2 aus frz.- und dt.-sprachiger Schweiz, mind. 1 ital., mind. 1 Mitglied mit Kenntnissen in Suchtprävention;
  - Amtsdauer 4 Jahre, mit Wiederwahl (max. Amtszeit: 12 Jahre);
  - Sachverständig, unabhängig (weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeiter von Geldspielunternehmen, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche noch an solchen Unternehmen beteiligt);
  - Mitglieder des Verwaltungsrats und Angestellte dürfen andere Beschäftigungen ausüben, soweit dadurch die Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde nicht beeinträchtigt wird.
- Interkantonales Geldspielgericht:
- 5 Richter, 2 dt. 2 frz., 1 ital., 3 Ersatzrichter (2 dt. plus 1 entweder frz. oder ital.);
  - Amtsdauer: 6 Jahre, mit Wiederwahl (max. Amtszeit: 12 Jahre);

- Unabhängigkeit (weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeiter oder Mandatsträger von Geldspielunternehmen, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche (aktuell und in Vergangenheit), noch an solchen Unternehmen beteiligt).

## Spielsuchtabgabe

- Rechtsgrundlage für die Spielsuchtabgabe (0,5% der in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielerträge) an Kantone schaffen;
- Zweckbindung (Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels);
- Die Verpflichtung zur Leistung der Spielsuchtabgabe wird auf die Lotterieveranstalter beschränkt, weil für eine Erhebung bei den Veranstaltern von Geschicklichkeitsspielen ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bestehen würde.
- Die Spielsuchtabgabe liesse sich allenfalls als Teil der Konzessionsabgabe ausgestalten, allerdings müsste dann die Gesamtheit der Kantone als Gebührengläubiger vorgesehen werden (nicht einzelne Kantone); es müsste allenfalls ein Verteilschlüssel ins Konkordat aufgenommen werden.

Für den Sommer/Herbst 2017 ist die erste Vernehmlassung geplant. Gemäss dem Zeitplan ist eine Inkraftsetzung des revidierten Konkordates frühestens auf den 1. Januar 2020 möglich.

## 4.2. Mittelverwendung – Aufsicht

Seit 2011 übergeben die zuständigen kantonalen Stellen der Comlot jeweils bis Ende Juni des Folgejahrs die Listen mit den Begünstigten aus dem Lotterie- und Sportfonds des Vorjahrs. Jedoch hatte die Comlot nie einen Auftrag erhalten, die Listen bzw. die einzelnen Vergabeentscheide zu prüfen. Dazu hätten ihr auch die nötigen Ressourcen gefehlt.

In der Vergangenheit hat die Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben. Die Kantone haben jedoch ein grosses Interesse, die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Das heutige System ist unbefriedigend und soll angepasst werden. Es ist zielführender, wenn die Comlot von den existierenden kantonalen

Kontrollinstanzen bis Ende Juni des Folgejahrs eine Bestätigung bekommt, dass die Mittelvergabe gemäss Bundesgesetz kontrolliert und korrekt erfolgt ist – und welche Massnahmen eingeleitet worden sind, falls die Mittelvergabe in Einzelfällen zu Beanstandungen durch die Kontrollinstanzen geführt hat.

Die Kantonsregierungen wurden mit Brief vom Juni 2016 gebeten, ihre zuständige kantonale Aufsichtsbehörde zu melden. Im November 2016 hat die Fachvereinigung der Finanzkontrollen vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit der Comlot einen einheitlichen Prüfungsauf-

trag, die Prüfungshilfsmittel und einen Musterbericht zu erarbeiten. Zudem empfiehlt sie, den Auftrag zur Prüfung und Berichterstattung über die Mittelvergabe auf das neue Geldspielgesetz abzustützen und erst bei dessen Inkraftsetzung einzuführen.

Die FDKL begrüsst den Vorschlag und suspendiert bis zum Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes die Kantone davon, der Comlot jährlich die Liste der Benefiziare des Vorjahres zustellen. Die Kantonsregierungen wurden Anfang 2017 entsprechend informiert.

### 4.3. Verwendung der Spielsuchtabgabe – zweiter Bericht

Die Plenarversammlung nahm am 28. November 2016 den zweiten Bericht zur «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2015» zustimmend zur Kenntnis. Dieser ist auf den Internetsites der Comlot und der FDKL veröffentlicht. Zudem hat die Comlot den Bericht all jenen Fachstellen elektronisch zugestellt, die die Erhebung ausgefüllt haben.

Zusammenfassend kann Folgendes gesagt werden: Insgesamt beliefen sich die Reserven der kantonalen Spielsuchtabgabefonds bis Ende 2015 auf CHF 11'165'507.00. Der Betrag entspricht 233,5 % der Spielsuchtabgabe, die die beiden Lotteriegesellschaften im Jahr 2015 geleistet haben. Das Verhältnis ist fast identisch mit dem Vorjahr (233,7 %). Wie im Vorjahr lag bei 16 Kantonen der Fondsbestand Ende 2015 höher als das Zweifache ihrer für das Jahr 2015 zugewiesenen Spielsuchtabgabe.

Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin haben insgesamt 90,6 % der 2014 erhaltenen Spielsuchtabgabe eingesetzt. Bei den Kantonen der Romandie betrug der Anteil 91,4 %.

Der Grossteil der Mittel floss in die Bereiche Prävention und Früherkennung sowie Beratung und Behandlung. In die Bereiche Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung wurde seltener investiert.

Die Gelder aus der Spielsuchtabgabe werden weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Glücksspielsucht eingesetzt. Nur in geringem Umfang werden sie für verwandte Suchtbereiche wie Internet verwendet.

Wie im vergangenen Jahr gehören 22 von 26 Kantonen einem der drei bestehenden Verbände der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz und der Westschweiz an. Einer der vier Kantone, die keiner interkantonalen Kooperation angehören, hat sich erstmals an einer Plakatkampagne beteiligt.

## 5. FINANZEN

Die Aufwendungen der FDKL im Jahr 2016 betrugen CHF 279'391.55. Budgetiert waren Ausgaben von CHF 256'000.00, was einen Mehraufwand von CHF 23'391.55 ergibt.

Die Abweichungen resultieren zum einen von Mehraufwendungen der Rekurskommission von rund CHF 45'000.00 und zum anderen von Minderausgaben bei der Geschäftsstelle von rund CHF 13'000.00 sowie den Versandkosten und Kommunikation von CHF 4'200.00. Für die neue Internetseite wurden knapp CHF 2'000.00 weniger aufgewendet als budgetiert. Die anderen Abweichungen sind minim.

Die FDKL beabsichtigt, das Eigenkapital zu reduzieren, weshalb für 2016 ein Aufwandüberschuss von CHF 106'000.00 budgetiert wurde. Ende 2015 verfügte die FDKL über ein Eigen-

kapital von CHF 245'713.70. Mit dem Aufwandüberschuss von CHF 129'391.55 reduziert sich das Eigenkapital per 01.01. 2017 auf CHF 116'322.15.

Die grosse Kostensteigerung 2016 gegenüber der Vorjahresrechnung ergibt sich von der Integration der Kosten der Rekurskommission in die Rechnung der FDKL. Zudem waren höhere Aufwendungen bei der Geschäftsstelle im Hinblick auf das Geldspielgesetz eingeplant, die einmaligen Ausgaben für die neue Internetseite sowie die Rechtsberatung für die Revision der IVLW.

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden hat die Buchführung und Jahresrechnung am 16. März 2017 geprüft (s. Revisionsbericht auf Seite 12).

## FINANZEN

Bilanz 31.12.2016

### AKTIVEN

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Flüssige Mittel            | 182'172.45        |
| Forderungen                | 94.85             |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 0.00              |
| <b>Total Aktiven</b>       | <b>182'267.30</b> |

### PASSIVEN

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| Verbindlichkeiten     | 65'945.15         |
| Vereinsvermögen       | 245'713.70        |
| Verlust               | -129'391.55       |
| <b>Total Passiven</b> | <b>182'267.30</b> |

## Erfolgsrechnung

Rechnung 2016

Rechnung 2015

### AUFWAND

|                               |                   |                   |
|-------------------------------|-------------------|-------------------|
| Kopien, Versandkosten, Spesen | 770.90            | 619.40            |
| Druckkosten                   | 2'522.95          | 1'740.60          |
| Miete Infrastruktur           | 4'653.60          | 5'142.30          |
| Kommunikation                 | 803.65            | 0.00              |
| Internetsite                  | 8'007.10          | 0.00              |
| Geschäftsstelle               | 107'223.75        | 80'740.15         |
| Dolmetscher/innen             | 5'970.30          | 5'970.30          |
| Evaluation Spielsuchtabgabe   | 0.00              | 1'226.60          |
| Gesetzgebung Geldspiele       | 0.00              | 32'945.85         |
| Revision IVLW                 | 52'266.60         | 12'960.00         |
| Rekurskommission              | 94'985.30         | 0.00              |
| Reisekosten, Spesen, Gebühren | 205.40            | 140.20            |
| Verschiedenes                 | 1'980.90          | 655.90            |
| Finanzaufwand                 | 15.50             | 18.10             |
| Ausserordentlicher Erfolg     | -14.40            | 0.00              |
| <b>Total Aufwand</b>          | <b>279'391.55</b> | <b>142'159.40</b> |

### ERTRAG

|                     |                   |                   |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| Kantonsbeiträge     | 150'000.00        | 100'000.00        |
| Finanzertrag        | 0.00              | 0.00              |
| <b>Total Ertrag</b> | <b>150'000.00</b> | <b>100'000.00</b> |

|                          |                   |                  |
|--------------------------|-------------------|------------------|
| <b>Aufwandüberschuss</b> | <b>129'391.55</b> | <b>42'159.40</b> |
|--------------------------|-------------------|------------------|

## 6. REVISIONSBERICHT



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden  
Departament da justia, segirezza e sanadad dal Grischun  
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

13157 (in der Antwort anzugeben)

☎ 081 257 25 10  
☎ 081 257 21 66  
✉ Werner.Schoen@djsg.gr.ch  
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5, 7000 Chur

Geschäftsstelle Fachdirektorenkonferenz  
Lotteriemarkt und Lotteriegesezt  
Postfach 13  
3054 Schüpfen

Chur, 16. März 2017

### Revisionsbericht 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Geschäftsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz. Die Jahresrechnung 2016 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 129'391.55 ab und weist eine Bilanzsumme von Fr. 182'267.30 aus.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,  
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Leiter Finanzen, Controlling und Dienste

  
Werner Schön

## 7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|         |   |
|---------|---|
| BGE     | Bundesgerichtsentscheid   |
| BGer    | Bundesgericht   |
| BGS     | Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz)  |
| BV      | Bundesverfassung  |
| BVGer   | Bundesverwaltungsgericht  |
| BJ      | Bundesamt für Justiz  |
| BSE     | Bruttospielertrag   |
| C-LoRo  | 9 <sup>e</sup> Convention relative à la Loterie Romande   |
| CLASS   | Conférence latine des affaires sanitaires et sociales   |
| Comlot  | Lotterie- und Wettkommission  |
| CRLJ    | Conférence romande de la loterie et des jeux  |
| EJPD    | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  |
| ESBK    | Eidgenössische Spielbankenkommission  |
| FDKG    | Fachdirektorenkonferenz Geldspiele  |
| FDKL    | Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt  |
| GSL     | Gemeinschaft Schweizer Lotterien  |
| IVLW    | Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 |
| IKV     | Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976   |
| KKBS    | Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen   |
| LG      | Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923   |
| LoRo    | Société de la Loterie de la Suisse Romande  |
| LV      | Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten   |
| POL     | Politische Ebene/Politisches Führungsorgan  |
| PSG     | Politisch-Strategische Gruppe   |
| Rekolot | Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten   |
| SBG     | Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998  |
| STG     | Sport-Toto-Gesellschaft   |

Herausgegeben von:

---

Fachdirektorenkonferenz  
Lotteriemarkt und Lotteriewesetz (FDKL)  
Postfach 13  
CH-3054 Schüpfen  
Telefon 032 675 10 23  
info@fdkl.ch